



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 039/2025

Federführung: Amt für Finanzen	Datum: 29.10.2025
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	27.11.2025	

Gegenstand der Vorlage
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Nordharz für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 27.11.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Nordharz für das Haushaltsjahr 2026.

Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Laut § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dies gilt auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Die Haushaltsgrundsätze sind zu beachten.

Der erforderliche Haushaltsausgleich wird im Ergebnishaushalt durch Verrechnung der Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2026 nicht erreicht. Somit werden die Rücklagen der abgeschlossenen Jahresergebnisse herangezogen, um den Ausgleich von – 807.370 € herbeizuführen.

Die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € sichergestellt. Der § 2 der Haushaltssatzung ist somit genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung ist Arbeitsgrundlage für den Haushalt der Gemeinde. Sie ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Haushaltsjahr 2026 13.420.860 €. Ein Fünftel hiervon betragen 2.684.172 €.

Hieraus ergibt sich der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Liquiditätskredite in Höhe von 2.680.000 €. Der § 4 der Haushaltssatzung ist somit nicht genehmigungspflichtig.